

# **SATZUNG**

## **des Vereins zur Förderung der Grundschule Strückerberg in Gevelsberg**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Strückerberg". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter der Nummer: VR 10462 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Grundschule Strückerberg, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist oder sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können,
- b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- c) die Förderung gesunder Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- d) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- e) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- f) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können mehrheitlich durch den Vorstand Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mehrheitlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Verein

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des 31.07. des Jahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des 31.07. des Folgejahres wirksam.

3. Für Mitglieder, deren Kinder die Grundschule Strückerberg verlassen, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Schuljahres des die Schule verlassenden Kindes, wenn die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich verlängert wird.

3. Der Ausschluss erfolgt

- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- c) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

d) aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der grobe und wiederholte Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 15 € jährlich. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird durch den Vorstand beschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt wird.

2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch rechtzeitige Veröffentlichung des Versammlungstermins in der örtlichen Presse erfolgen. In diesem Fall ist die Tagesordnung den Mitgliedern in der Versammlung auszuhändigen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen zum Vorstand,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

8. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

5. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner

Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Maßgabe, das Vermögen zugunsten der Grundschule Strückerberg und seiner Schüler zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§ 12 Inkraftsetzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Gevelsberg, den 14. Juni 2011**